

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



21.07.2017

Beschlussantrag Nr. : 182-2017

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Bauverwaltung
Budget / Produkt: 41/ 51.10.04

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Bau- und Vergabeausschuss	09.08.2017			

Beschlussgegenstand:

Ablehnung eines Antrags auf Befreiung von den Festsetzungen der städtischen Gestaltungsrichtlinie "Sanierung Stadtkern Bitterfeld"

Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, den Antrag der Media GmbH vom 10.07.2017 auf Befreiung von den Festsetzungen des § 14 der städtischen Gestaltungsrichtlinie "Sanierung Stadtkern Bitterfeld" zur Errichtung einer Großflächenwerbetafel auf dem Grundstück Burgstraße 17 in der Ortschaft Stadt Bitterfeld abzulehnen.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, eine Großflächenwerbetafel auf dem Grundstück Burgstraße 17 in der Ortschaft Stadt Bitterfeld zu errichten. Im Rahmen des Antrags auf Sanierungsgenehmigung wurde ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungsrichtlinie zum Sanierungsgebiet Stadtkern Bitterfeld eingereicht. Entsprechend den gestalterischen Zielen der Sanierung sind Großwerbetafeln gemäß § 14 Nr. 4 e) der Gestaltungsrichtlinie unzulässig. Zulässige Werbeanlagen dürfen nach § 14 Nr. 2 a) der Gestaltungsrichtlinie nur am Ort der Leistung angebracht werden. Eine reine Fremdwerbung ist unzulässig. Die genehmigungsfähige Größe der Werbeanlagen ist in der Gestaltungsrichtlinie unter § 14 Nr. 4 a), b) und c) geregelt. Die beantragte Werbeanlage (2,80 m x 4,80 m) überschreitet diese Maße. Grundsätzlich wird die Idee, das Zentrum als Einkaufsstandort durch hinweisende Werbung zu stärken, unterstützt, jedoch nicht an diesem Standort. Hier ist eine Lückenbebauung vorrangiges Ziel. Es liegen keine Gründe für eine Ausnahme vor, da die Anlage an diesem Standort keine hinweisende Werbung auf das Stadtzentrum darstellt, sondern mitten im (aus Sicht der Sanierungsziele schützenswerten) Stadtzentrum selbst steht. Wer diese Anlage sieht, befindet sich bereits in der Fußgängerzone. Diese soll als Teil des historischen Stadtkerns gestalterisch weiterentwickelt und geschützt werden. Darum wurde im Rahmenplan u.a. beschlossen, diese Bereiche von Fremd- und Großwerbeanlagen freizuhalten. Im Sanierungsgebiet vorhandene Großwerbetafeln stammen aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Gestaltungsziele und stellen keinen Grund für eine Genehmigung aufgrund von Gleichbehandlungsgrundsätzen dar.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Städtische Gestaltungsrichtlinie "Stadtkern Bitterfeld", Beschluss-Nr. 74-2001 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld vom 27.06.2001

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: ./.

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen): ./.

c) Betrag in € einmalig: ./.

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: ./.

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **182-2017**

Anlagen:

- Fotomontage
- Auszug aus Liegenschaftskarte
- Auszug aus städtischer Gestaltungsrichtlinie
- Antrag auf Befreiung